TOP 3:

Gesetz zur Stärkung des Anlegerschutzes und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts (Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz)

Drucksache: 101/11

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Finanzmarktkrise hat gezeigt, dass der Schutz der Anleger vor Falschberatung noch weiter verbessert werden muss. Die Bundesregierung benennt als Problemfelder insbesondere die Qualifikation der Anlageberater und die nachteilige Beeinflussung durch Vertriebsinteresse, Vertriebsdruck und Vertriebsprovisionen.

Das Gesetz konkretisiert die Anforderungen an die Qualifikation und Zuverlässigkeit für die mit der Anlageberatung und dem Vertrieb befassten Mitarbeiter von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Mitarbeiter in der Anlageberatung, Vertriebsverantwortliche und Compliance-Beauftragte sind zukünftig bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu registrieren. Die BaFin übt hierbei im öffentlichen Interesse Aufsicht aus und überwacht die gesetzlich einzuhaltenden Pflichten der Institute.

Wenn Anleger falsch beraten oder über Institutsprovisionen nicht informiert wurden, wird es der BaFin zukünftig möglich sein, Bußgelder zu verhängen.

Zur besseren Information über Finanzprodukte soll in Zukunft ein kurzes und leicht verständliches Dokument (das "Produktinformationsblatt") die Anleger über die wesentlichen Merkmale eines Finanzinstruments informieren.

Zur Kapitalmarkttransparenz werden neue Mitteilungspflichten für bisher nicht erfasste Transaktionen eingeführt. Damit wird verhindert, dass weiterhin in intransparenter Weise größere Stimmrechtspositionen aufgebaut werden können, beispielsweise im Rahmen von Übernahmetransaktionen.

Offene Immobilienfonds sind gesetzestechnisch den Wertpapierfonds nachgebildet und wurden wie diese mit dem Versprechen der täglichen Verfügbarkeit vertrieben. Durch die neu eingeführte Mindesthaltefrist soll Anlegern schon beim Erwerb von Fondsanteilen bewusst gemacht werden, dass eine Investition in Immobilien langfristig angelegt sein muss, damit sich die Kosten durch eine positive Wertentwicklung amortisieren können.

. . .

Bei der Verabschiedung des Gesetzes im Deutschen Bundestag sind unter anderem folgende Bestimmungen geändert worden:

Die Verfahrensvorschriften für die Registrierung der Anlageberater werden vereinfacht.

Der Bußgeldrahmen wurde von 500 000 Euro auf 1 Million Euro erhöht.

Mindesthaltefrist und Rücknahmeabschläge für offene Immobilienfonds erfassen nur noch Beträge, die über 30 000 Euro in sechs Monaten hinausgehen.

Zur Erleichterung des Überganges treten einzelne Regelungen erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz und der Rechtsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes einberufen wird; die Gründe sind aus der Drucksache 101/1/11 ersichtlich.

Der federführende Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.